

## Besprechung / Comptes rendu

### Information als Gegenstand des Rechts Entwurf einer Grundlegung

JEAN NICOLAS DRUEY

Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1995, LXIV + 461 Seiten, CHF 120.– / DEM 150.–, ISBN 3-7890-4191-2

Rechtzeitig zum Erscheinen der Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht gilt es ein Buch anzuzeigen, das im Zeitalter der Informationsgesellschaft hohe Aufmerksamkeit verdient (vgl. auch die Besprechung von M. REHBINDER, UFITA 1996, 289). Für die Leser der ehemaligen «SMI» sei sogleich auf folgendes hingewiesen: DRUEY hat eine Monographie zum gesamten Informationsrecht geschrieben. Das Immaterialgüterrecht und insbesondere das Urheberrecht erscheinen darin nur untergeordnet. Der Grund hierfür ist einleuchtend: Das Immaterialgüterrecht ist *lex specialis*, d.h. es nimmt sich des Informationsschutzes bzw. der Informationszuordnung nur unter bestimmten Voraussetzungen an. DRUEY's Werk geht weit darüber hinaus: es ist Erfassung und Gliederung der weiten Thematik «Information» aus der Sicht des Juristen, der den Blick auch auf Nachbardisziplinen, etwa die Kommunikations- und Informationswissenschaft, wagt (S. XXX, 148–152).

Die Hauptaussage ist, dies sei vorweggenommen, dass es keine rechtliche Informationsordnung gibt (S. 106). Denn Informationen lassen sich nur schwer ins Recht einbinden; es gilt etwa der Satz des Marquis de Posa aus Schillers *Don Carlos*: «Sire, geben Sie Gedankenfreiheit» (S. 40 und 79). Das Recht, das die Information zum Gegenstand hat («Informationsrecht»), ist demnach kein umfassendes und abgeschlossenes Rechtsgebiet, sondern es beschränkt sich auf die Regelung von Institutionen, die ihrerseits auf eine dreiteilige Struktur des Informationsrechts zurückgeführt werden können (4. und 5. Buch-Teil): erstens das Recht auf passive Informierung (Informationsansprüche in vertraglichen und anderen Gemeinschaften wie der Ehe oder der Erbgemeinschaft, Grundrechte in der Verfassung, das Prinzip von Treu und Glauben als Gesprächsnorm u.a.); zweitens das Recht auf Geheimsein (Geheimspäre, Unternehmens- und Berufsgeheimnis, Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung) und drittens das Recht der Informationslenkung in der Organisation (Informationsverteilung («chinese walls»), informationelle Zuständigkeitsordnung (Verwaltungsrat: wieviele Informationen darf/muss er haben?), Informationsrechte des Aktionärs u.a.). Zur Schlichtung informationeller Konflikte greift sodann das Informationsrecht als Informationsverfahrensrecht ein.

Zu dieser Grundordnung des Rechts, das die Information zum Gegenstand hat, kommt DRUEY aufgrund einer spannenden Strategiediskussion (S. 33–38). Die globale Strategie ist zu ambitiös und muss scheitern. Schon das Sachenrecht hat die *iustitia distributiva* nicht verwirklicht; um so weniger wird das ein Informationsrecht tun können (S. 161). Denn es besteht ein auf genereller Stufe unlösbarer Interessenkonflikt. Zwar gibt es durchaus Wertungskriterien (S. 47–75), doch werden diese von einer Grundeigenschaft des Informationsrechts überlagert: Je mehr die Exklusivität des Besitzes einer Information wert ist, desto höher ist auch das Informationsinteresse (S. 139). Eine generelle Informationsordnung im Sinne einer Regelung der Verteilung, der Zuordnung und des Schutzes von Informationen ist deshalb nicht möglich. Konsequenterweise lehnt DRUEY denn auch die Analogie zum Sachenrecht im Grundsatz ab (S. 94, 108f.) und ersetzt sie durch eine «Tendenz der Verdinglichung» in gewissen Bereichen, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht (S.360f.). Der globalen ist die partielle Strategie vorzuziehen. Das Informationsrecht muss sich beschränken, und zwar auf die Regelung der oben dargestellten Institutionen. Auch in diesem Rahmen muss man sich aber bewusst sein, dass das vorherrschende «ungehemmte Interessen-Abwägen» (S.55) eigentlich ein «fauler Kompromiss» ist, der oft missbraucht wird, wenn man sich im «Faulbett der Justiz» liegend (C. CHR. BURCKHARDT) von den dahinterstehenden Überlegungen dispensieren will (S. 212).

DRUEY's Werk besticht bei der Behandlung der Institutionen durch fundierte Sachkenntnis. Hervorgegriffen sei hier lediglich das Unternehmensgeheimnis, über dessen Schutzgrundlagen die Meinungen weit auseinandergehen. Nach einer knappen Aufbereitung der wichtigsten Lehre kommt DRUEY zum Schluss, dass ein Dritter, der ein fremdes Geheimnis erfahren hat, zur Wahrung des Geheimnisses verpflichtet werden kann. Die Begründung hierfür liegt aber nicht in einem wie auch immer garteten Rechtsgutcharakter des Geheimnisses, wie das von einem Teil der Doktrin behauptet wird, sondern in einer aus der funktionalen Betrachtungsweise des Wettbewerbsrechts abgeleiteten Respektierungspflicht (S.374). Auch hier, im Grenzbereich zwischen Immaterialgüter-, Persönlichkeits- und Wettbewerbsrecht, werden Informationen also nicht generell zugeordnet – im Gegensatz etwa zu A. TROLLER, der dies aufgrund der gegenüber dem alten UWG geänderten sprachlichen Fassung von Art. 6 UWG vertritt (Immaterialgüterrecht II, 3. Aufl., Basel 1983, 959f.).

DRUEY ist sich bewusst, dass sich Grundlagenforschung nicht leicht erschliessen lässt, denn «juristische Leser sind ungeduldig» (S. XXXI). Er schlägt ihnen daher einen Handel vor, der darin besteht, dass er ein aussagekräftiges Stichwortverzeichnis erstellt und um viele Verweise bemüht ist, die ein Quereinsteigen an den verschiedensten Stellen ermöglichen sollen. Als Gegenleistung bittet er um ein langsames Lesen der nachgeschlagenen Thematik und um ein Reflektieren im Gesamtkontext des Buches. Die gepflegte Sprache, die in vielen Zitaten liegende Würze sowie allgemein die Vielfalt des Werks machen das Lesen zum Vergnügen. Die Überwindung der traditionellen Spezialisierung in die verschiedenen Rechtsgebiete stellt eine Bereicherung dar – vielleicht auch für jene oft ungeduldigen Immaterialgüterrechtler, die zuweilen das Grünbuch der EU-Kommission über die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft mit «Grünbuch über die Informationsgesellschaft» abzukürzen geneigt sind. Nach der Lektüre des angezeigten Werks wird man mit solchen Verkürzungen vorsichtig umgehen müssen.

*Dr. iur. Martin Schneider, Bern und Zürich*